



**Stadt Großbottwar
Kreis Ludwigsburg**

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Ergänzende Ganztages- und Ferienbetreuung
am Schulzentrum Großbottwar**

-Mit Änderung vom 15.12.2021-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Großbottwar am 09.05.2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ergänzende Ganztages- und Ferienbetreuung für Grundschüler/innen am Schulzentrum Großbottwar beschlossen; zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2021:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Ergänzende Ganztages- und Ferienbetreuung am Schulzentrum Großbottwar ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Stadt Großbottwar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Lernbegleitende Angebote sind nicht originärer Gegenstand des Angebotes.
- (3) Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§2

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Ergänzende Ganztagesbetreuung hat die Aufgabe, Ganztageschüler/innen der Grundschule Wunnensteinschule und der Matern-Feuerbacher-Realschule anschließend an den stundenplanmäßigen Unterricht von Montag - Donnerstag bis 17.00 Uhr und am Freitag bis 15.00 Uhr zu betreuen.
- (2) Die Ergänzende Ganztagesbetreuung wird nur angeboten, wenn mindestens 10 Kinder zum vorgegebenen Stichtag vor dem jeweiligen Schuljahresbeginn angemeldet sind.

§3 Aufnahme/ Anmeldung

- (1) Zur Ergänzenden Ganztagesbetreuung werden Kinder, welche das Angebot der Ganztagesesschule nutzen, angenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Es haben die Erziehungsberechtigten des Kindes die Anmeldung zu unterzeichnen
- (3) Anmeldungen sind wie folgt möglich:
 1. Buchung der Ergänzenden Ganztagesbetreuung für den Zeitraum Montag von 12.00 – 15.30 Uhr, ausgenommen von schulfreien Tagen/Feiertage, Ferientage, usw.)
 2. Buchung der Ergänzenden Ganztagesbetreuung von Montag - Donnerstag, ausgenommen von schulfreien Tagen (Feiertage, Ferientage, usw.)
 3. Buchung der Ergänzenden Ganztagesbetreuung von Montag - Freitag, ausgenommen von schulfreien Tagen (Feiertage, Ferientage, usw.)
- (4) Die gebuchte Betreuungseinheit ist für das betreffende Schuljahr verbindlich.
- (5) Die Aufnahme in die Ergänzende Ganztagesbetreuung erfolgt aufgrund der verbindlichen Anmeldung der Erziehungsberechtigten, üblicherweise zu Beginn des Schuljahres.
- (6) Kinder, die bereits die Ergänzende Ganztagesbetreuung besuchen und im kommenden Schuljahr die Betreuung weiterhin benötigen, werden bei der Platzvergabe vorrangig beachtet, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§4 Änderung und Kündigung

- (1) Änderungen der gebuchten Betreuungseinheit sind mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Die Anmeldung zur Ergänzenden Ganztagesbetreuung ist für das betreffende Schuljahr verbindlich. Eine Kündigung während des betreffenden Schuljahres ist nur möglich, wenn das betreute Kind die Schule verlässt. In diesem Fall endet die Ergänzende Ganztagesbetreuung mit dem letzten Schultag an der Wunnensteinschule
- (3) Die Stadt Großbottwar kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
 - Ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr von mehr als zwei Monaten.
 - Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

§5

Besuch der Ergänzenden Ganztagesbetreuung / Öffnungszeiten

- (1) Die Ergänzende Ganztagesbetreuung findet in Räumlichkeiten des Schulzentrums Großbottwar statt. Die Betreuung findet an folgenden Tagen statt:

Montag: 12.00 Uhr - 15.30 Uhr
Montag- Freitag: 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr - 15.00 Uhr

- (2) In den Ferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen findet keine Ergänzende Ganztagesbetreuung statt.

§6

Schließung der Ergänzenden Ganztagesbetreuung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Ergänzende Ganztagesbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
- (2) Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleibt.

§7

Ergänzende Ferienbetreuung

- (1) Die Ergänzende Ferienbetreuung hat die Aufgabe für Schüler/innen am Schulzentrum Großbottwar eine Betreuung an festgelegten Ferientagen Montag - Donnerstag bis 17.00 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr anzubieten, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ergänzende Ferienbetreuung wird nur angeboten, wenn mindestens 10 Kinder zum vorgegebenen Stichtag vor Beginn der jeweiligen Ferien angemeldet sind.
- (3) Die festgelegten Ferientage werden vor Schuljahresbeginn bekanntgegeben.
- (4) Eine Anmeldung für die Ergänzende Ferienbetreuung muss schriftlich erfolgen und kann nur Ferienweise erfolgen. Die Buchung einzelner Tage ist nicht möglich. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (5) § 1, § 4 Abs. 3, § 6 gilt entsprechend.

§8 Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Ergänzende Ganztagesbetreuung und die Ergänzende Ferienbetreuung Benutzungsgebühren in Form von Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden für 11 Monate eines Schuljahres (September - Juli) erhoben.
- (3) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist abhängig von der gebuchten Betreuungseinheit.
- (4) Die Höhe der Gebührensätze für die Ergänzende Ganztagesbetreuung und die Ergänzende Ferienbetreuung werden auf Grund einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

Ergänzende Ganztagesbetreuung:

Montag, 12.00 – 15.30 Uhr:	10,00 €/Monat
Montag – Donnerstag , 15.30 – 17.00 Uhr:	50,00 €/Monat
Montag - Donnerstag, 15.30 – 17.00 Uhr und Freitag, 12.00 – 15.00 Uhr:	75,00 €/Monat

Ergänzende Ferienbetreuung:

Montag - Freitag: 8,00 €/Tag

- (5) In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.

§9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes , das die Betreuungseinrichtung besucht, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Monatsersten und Endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird nicht zum gleichen Zeitpunkt fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung entrichtet werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung¹ durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid erfolgt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Die Änderungen der Änderungssatzung vom 15.12.2021 treten zum Schuljahresbeginn 2022/2023 in Kraft.